

Eingriffe in Natur und Landschaft
Handreichung zu § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz
Hinweise zu Gehölzentnahmen

Worum geht es?

Vor dem Hintergrund des Niedersächsischen Weges erfolgten zum 1.01.2021 Gesetzesänderungen, die jetzt auch den § 17 Abs. 3 des BNatSchG in Niedersachsen gelten lassen. Demnach ist nun für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde, kurz: UNB) erforderlich.

Zudem ist durch das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) ein neuer § 5 in das Landesrecht aufgenommen worden, welcher eine Liste von Landschaftselementen enthält, deren Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung in der Regel ebenfalls einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Damit sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Bäumen in Siedlungsgebieten und in der freien Landschaft hinsichtlich ihrer Werte und Funktionen im Rahmen der Eingriffsregelung zu würdigen.

Entnahme von Gehölzen auf Privatgrundstücken

Wenn die Beseitigung von Gehölzen die Kriterien eines Eingriffs gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllen kann und die Beseitigung nicht im Rahmen einer Zulassung nach anderem Recht erfolgt, bedarf es einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Eine erste Einschätzung, ob ein Eingriff vorliegen kann, ermöglicht der Orientierungsrahmen zur Regelvermutung eines Eingriffs. Bestätigt sich das Vorliegen eines Eingriffstatbestandes, ist ein schriftlicher Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen (siehe Formular „Antrag auf Gehölzentnahme“).

Die schriftliche Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist kostenpflichtig. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf ca. 80 – 130.- inkl. Zeitaufwand, zzgl. ggf. Ortsbesichtigung. Eine „Vorprüfung“, ob es sich um einen zu genehmigenden Eingriff handelt, ist in der Regel kostenlos.

Soll der Vordruck nicht genutzt werden, muss der Antrag zur Baumfällung mindestens folgende Daten enthalten:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Adresse
- Eigentümer
- Art und Anzahl der Gehölze
- Angaben zum Stammdurchmesser oder -umfang in 1,30 m Höhe (Brusthöhe), bei flächigen Gehölzen die betroffene Grundfläche
- Aussagekräftige Fotos der betroffenen Gehölze und der unmittelbaren Umgebung
- Begründung der Notwendigkeit des Eingriffs
- Möglichkeiten der Eingriffsminimierung
- Ersatzpflanzung (Lageplan)

Ist es dem Antragssteller nicht möglich, die Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, besteht die Möglichkeit einer Ersatzgeldleistung. Dies ist im Antrag anzumerken.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



In jedem Fall erfolgt eine **Einzelfallprüfung und -entscheidung**.

Muss ein Gehölz aus Gründen der Verkehrssicherung beseitigt werden, wird dieser Grund regelmäßig für eine kurzfristige Genehmigung sprechen. Die Eingriffsregelung muss aber dennoch abgearbeitet werden, ein Antrag ist zu stellen. Die Genehmigung wird in solchen Fällen zunächst mündlich und nachträglich schriftlich erteilt.

Die Entnahme beschädigter, kranker und toter Bäume kann ebenfalls einen Eingriff darstellen. Der besondere Artenschutz ist gem. § 44 BNatSchG immer zu berücksichtigen.

Entnahme von Gehölzen, die durch gemeindliche Baumschutzsatzungen geschützt sind oder deren Erhalt in Bebauungsplänen durch textliche Festsetzungen geregelt ist

Sind Eingriffe bzw. Baumfällungen von Privatpersonen innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung einer Gemeinde geplant, sind Anträge zur Baumfällung bei der dortigen Dienststelle zu stellen. Dies ist in § 17 Abs. 1 BNatSchG geregelt: Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (*der Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde*), so hat diese Behörde (*die Gemeinde*) zugleich die für die Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Fällt der zu fällende Baum nicht unter die Baumschutzsatzung, gilt § 17 Abs. 3 BNatSchG, wie im zweiten Absatz erklärt. Dann ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (UNB) erforderlich, falls der Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist.

Folgende Gemeinden und Städte verfügen (Stand August 2022) in Teilbereichen über eine Baumschutzsatzung: Gemeinde Seevetal, Gemeinde Appel, Gemeinde Undeloh, Gemeinde Bendestorf, Gemeinde Marschacht, Stadt Buchholz i. d. N. und Gemeinde Rosengarten.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist ebenfalls dann von der Gemeinde/Stadt herzustellen, wenn im Bebauungsplan zu erhaltene Bäume gefällt werden sollen oder Belange des Baum- oder Gehölzschutzes in textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgeführt werden und die Abweichungen einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Entnahme von Gehölzen, die sich im Eigentum der Gemeinde oder Stadt befinden

Plant die Gemeinde oder die Stadt Gehölzfällungen, die einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen können, erfolgt die Benehmensherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Das Benehmen erfolgt schriftlich in Form einer Stellungnahme.

Gehölzfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Bei Gehölzbeseitigungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im Innenbereich (auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 60 Niedersächsische Bauordnung NBauO) findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Verfahrensfreie Bauvorhaben im Außenbereich unterliegen diesem Ausschluss jedoch nicht.

Der **unmittelbare Zusammenhang** liegt bei Vorlage einer hinreichend konkreten Bauvoranfrage, eines Bauantrags oder einer Baugenehmigung vor.

Der Begriff „Bauvorhaben“ richtet sich ausschließlich nach § 29 Abs. 1 BauGB (nicht nach der NBauO). Von dem Vorhabenbegriff werden z. B. auch vorbereitende Maßnahmen umfasst, nicht jedoch Vorarbeiten, wie etwa Rodungen „auf Vorrat“, bei denen noch offen ist, ob und in welchem Umfang sie für die Bebauung erforderlich sind.

Hinweis: Bei Bauvorhaben im Innenbereich, die einem Baugenehmigungsverfahren unterliegen, wird empfohlen, sämtliche Maßnahmen, die Gehölze betreffen können, bereits im

Baugenehmigungsverfahren einzubringen (Bau von Wegen, Stellflächen, Nebengebäuden etc.). Die dafür ggf. auch zeitlich später erforderlichen Gehölzbeseitigungen sind dann noch vom Bauvorhaben abgedeckt und unterliegen ebenfalls nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Gehölze, die nicht derart vom Bauvorhaben abgedeckt sind und vor Beginn oder nach Abschluss des Bauvorhabens und damit nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entfernt werden, unterliegen wieder der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und erfordern ggf. eine gesonderte Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Artenschutzrecht nach § 39 und § 44 BNatSchG

Im Zusammenhang mit Gehölzfällungen sind zudem weitere Rechtsgrundlagen zwingend zu beachten:

§ 39 BNatSchG

Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Dieses Verbot **gilt nicht** für

- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf eine andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Ist die Fällung im Verbotszeitraum erforderlich, ist auf Antrag eine Befreiung vom Fällverbot nur in begründeten Einzelfällen unter engen Voraussetzungen (§ 67 BNatSchG) und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) möglich

§ 67 Abs. 1 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 44 BNatSchG

Das Artenschutzrecht des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist immer gesondert, ganzjährig und unabhängig von der Eingriffsregelung zu betrachten:

Es ist unter anderem verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.